

SATZUNG

1. Name und Sitz

- (1) Die Vereinigung der Einwohner im Nordwestteil von Offenburg führt den Namen BÜRGERVEREINIGUNG NORDWEST OFFENBURG e.V. Sie ist als solche beim Amtsgericht ins Vereinsregister eingetragen.
- (2) Die Bürgervereinigung hat ihren Sitz und Geschäftsstelle in Offenburg Nordwest

2. Geschäftsjahr, Geschäfts- und Tätigkeitsbereich

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Geschäftsbereich und Tätigkeitsbereich ist der Nordwestteil von Offenburg, begrenzt durch die westliche Hauptstraße, Wasserstraße, Heinrich-Hertz-Straße, Otto-Hahn-Straße sowie die südlichen Gemarkungen der Ortsteile Bühl und Bohlsbach.

3. Zweck und Ziel

- (1) Die Bürgervereinigung Nordwest Offenburg e.V. ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Bewohnern, der überparteilich und überkonfessionell erfolgt.
- (2) Die Bürgervereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel der Bürgervereinigung dürfen nur für ihren satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Kein Vorstandsmitglied der Bürgervereinigung darf für seine Tätigkeit entlohnt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Ausnahme gilt lediglich bei nachgewiesenem Kostenersatz.
- (3) Die Bürgervereinigung verfolgt folgende Zwecke
 - a) Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes im Bereich der Nordweststadt.
 - b) Förderung von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und des Heimatgedankens.
 - c) Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

4. Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Bürgervereinigung ist jedem offen, der bereit ist, die Bestrebungen der Bürgervereinigung zu fördern. Juristische Personen können Mitglied in der Bürgervereinigung werden.
- (2) Eintritt und Austritt sind schriftlich zu erklären. Über den Eintritt entscheidet der Gesamtvorstand. Der Austritt wird nur mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Von der Mitgliedschaft wird ausgeschlossen, wer die Interessen der Bürgervereinigung in grober Weise verletzt und das Ansehen der Vereinigung

schädigt. Über den Ausschluss entscheiden 2/3 der Mehrheit des Gesamtvorstandes. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Gesamtvorstand zu erklären.

- (4) Mitglieder, die trotz Mahnung an die zuletzt bekannte Anschrift mit den Beiträgen 1 Jahr in Verzug sind, werden ohne Anhörung ausgeschlossen.

5. Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
- (2) Bei Familienmitgliedschaften und eheähnlichen Gemeinschaften wird nur ein Beitrag erhoben.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn eines Jahres fällig. Er wird bei Neumitgliedern durch Einzugsermächtigung eingezogen. Er ist spätestens bis zur Jahreshauptversammlung zu bezahlen.

6. Organe der Bürgervereinigung

- (1) Mitgliederversammlung (§ 7)
- (2) Geschäftsführender Vorstand (§ 8)
- (3) Gesamtvorstand (§ 9)

7. Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet in der 1. Hälfte des Jahres eine ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Diese wird einberufen durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Gesamtvorstand einberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Antrag der Mitglieder einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/3 der Gesamtmitglieder verlangt wird.
- (4) Die Einladungen erfolgen rechtzeitig, 14 Tage im Voraus, unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladungen erfolgen schriftlich an die zuletzt bekannte Anschrift oder per Email an die zuletzt bekannte Email-Adresse. Anträge zur Tagesordnung müssen 8 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Jahreshauptversammlung beschließt über:
 - Satzungsänderungen
 - Mitgliedsbeiträge
 - Wahl des Vorstandes
 - Bestellung der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes

- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.
- (7) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

8. Der Geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte der Bürgervereinigung. Er kann zu seinen Sitzungen und Besprechungen sachverständige Mitglieder oder sonstige Personen hinzuziehen. Der geschäftsführende Vorstand kann für besondere Zwecke Ausschüsse bilden.
- (3) Die Bürgervereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 BGB wird die Vertretungsbefugnis insoweit beschränkt, als bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von über 500,00 EUR zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

9. Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und mindestens fünf, aber höchstens 10 Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer kann durch die Jahreshauptversammlung verändert werden. Vorstandsentscheidungen erfolgen durch Mehrheitsbeschluss. Es muss hierzu mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes beteiligt sein.
- (2) In den Gesamtvorstand kann jede wahlberechtigte natürliche Person gewählt werden.

10. Wahlen

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils mit einfacher Mehrheit von der Jahreshauptversammlung bestimmt.
- (2) In der Jahreshauptversammlung sind für das laufende Jahr zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie haben die Kasse mindestens einmal nach Jahresabschluss vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf der Amtszeit abgewählt werden. Hierfür ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig, mindestens jedoch von einem Drittel der Gesamtmitglieder des Vereins.

11. Schriftführung

- (1) Der Schriftführer wird vom Gesamtvorstand bestellt.

- (2) Der Schriftführer fertigt über alle Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen eine Niederschrift. Über Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Gesamtvorstandes werden Vermerke gefertigt. Beschlüsse werden protokolliert. Die Protokolle und Vermerke werden vom Schriftführer und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unterschrieben.
- (3) Presseveröffentlichungen über die „Bürgervereinigung Nordwest Offenburg e.V.“ und über allgemeine interessierende Vorgänge, die den Stadtteil betreffen, sind zu archivieren.
- (4) Im Falle der Verhinderung des Schriftführers bestimmt der geschäftsführende Vorstand bzw. der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit, wer den Schriftführer während der Zeit der Verhinderung ersetzt.

12. Kassengeschäfte

- (1) Die Kassengeschäfte werden vom Kassenverwalter geführt, dieser wird vom Gesamtvorstand bestimmt. Er hat über die Geldeinnahmen und Ausgaben ein Kassenbuch zu führen.
- (2) Bankvollmacht erhalten alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenverwalter.
- (3) Dem Kassenverwalter sind ein oder mehrere Kassierer beigegeben. Diese ziehen die Beiträge ein, soweit dieselben noch nicht überwiesen sind, insoweit haben sie Einzugsvollmacht. Die Kassierer werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen.
- (4) Dem Kassenverwalter steht es frei, Bankgeschäfte und Buchungen im Bedarfsfalle auch online zu führen.
- (5) Im Falle der Verhinderung des Kassenverwalters bestimmt der geschäftsführende Vorstand bzw. der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit, wer den Kassenverwalter vertritt.

13. Auflösung

- (1) Eine Auflösung der Bürgervereinigung erfolgt durch Beschluss der Jahreshauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an die Bürgerstiftung St. Andreas oder an deren Rechtsnachfolger. Bestehen weder die Stiftung noch ein Rechtsnachfolger, fällt das Vermögen an die Stadt Offenburg. Es besteht jeweils die Auflage, das Vermögen ausschließlich entsprechend der Zwecke des Vereins (§ 3 Abs. 3), also für Belange der Nordweststadt zu verwenden. Gegenüber dem letzten Vorstand ist auf Verlangen hierüber Rechnung zu legen.